

erhebliche Verletzung von bzw. an Militär- oder Zivilpersonen,

- die erhebliche Schädigung des sozialistischen Vertrauensverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Unterstellten oder zwischen Armee und Zivilbevölkerung oder zwischen den verbündeten Streitkräften, die in ihren Auswirkungen über Einzelfälle hinausgeht,
- die erhebliche Beeinträchtigung, konkrete Gefährdung, Beschädigung oder Zerstörung von Kampftechnik oder militärischer Ausrüstung in bedeutendem Umfang,
- die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums oder der Volkswirtschaft.

Der Nachweis, daß eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder der Kampftechnik usw. vorliegt, ihre Art und Weise sowie ihr Umfang müssen in der Regel entsprechend der konkreten Sachlage durch ein militärisches Gutachten erbracht werden.

5. Diese allgemeinen schweren Folgen können für alle Normen zutreffen, in denen das Tatbestandsmerkmal schwere Folgen im Grundtatbestand enthalten ist (z. B. § 266 Abs. 1, § 268 Abs. 1). Sie treffen gegebenenfalls auch auf die Normen zu, in denen die schweren Folgen als Strafbarkeitsbedingung für qualifiziertere Tatbestände enthalten sind (z. B. § 259 Abs. 2 Ziff. 2, § 272 Abs. 2, § 273 Abs. 2). Neben diesen allgemeinen schweren Folgen gibt es in einzelnen Bestimmungen spezifische schwere Folgen, die bereits durch die jeweilige Norm klar abgedrenzt sind (z. B. bei § 269, im übrigen vgl. die Kommentierung der einzelnen Rechtsnormen).

6. Rädelsführer ist der Anführer der Zusammenrottung. Eine Zusammenrottung kann auch mehrere Rädelsführer haben. Rädelsführer und Organisator können auch identisch sein. Das wird z. B. bei kleineren Tätergruppen die Regel sein.

7. **Organisator** ist, wer aktiv durch Rat und Tat an der Planung und Vorbereitung der Straftat ausschlaggebend mitwirkt. Der Organisator kann auch an der Ausübung der Tat beteiligt sein, eine Zusammenrottung kann mehrere Organisatoren haben.

8. Die **Teilnehmer** an einer Meuterei sind, soweit es sich um Militärpersonen handelt, Mittäter.

Gemeinschaftliches Handeln im Sinne einer „Zusammenrottung“ (Mittäterschaft) liegt auch vor, wenn beispielsweise nur ein Angehöriger der Gruppe vor die Front tritt und erklärt, daß der Befehl nicht ausgeführt wird, und die Gruppe durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringt, daß sie hinter dieser Erklärung des einzelnen steht.

Wird eine in den §§ 257 und 267 bezeichnete Handlung von zwei Personen gemeinsam begangen, so sind sie nicht wegen Meuterei, sondern nach § 257 oder § 267 strafrechtlich verantwortlich.

Zivilpersonen können auf der Grundlage des § 251 Abs. 2 nur wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Meuterei strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Beteiligen sie sich an der Durchführung der Meuterei, ist ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit z. B. nach den §§ 212, 214 und 216 bzw. 217 zu prüfen.

9. **Vorbereitungshandlung (Abs. 3) zur Meuterei** ist das Schaffen von konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der Tat, ohne daß mit der Ausführung — der Zusammenrottung — bereits begonnen wurde. Eine Vorbereitungshandlung besteht insbesondere darin, andere Militärpersonen zur Zusammenrottung aufzufordern sowie bestimmte Zielvorstellungen zu unterbreiten, welche der in den §§ 257 oder 267 beschriebenen Handlungen begangen werden sollen.

Der Versuch der Meuterei besteht in der Zusammenrottung, ohne daß bereits